

## Informationsvorlage 2019/0197

Amt / Fachbereich	Datum
Bauamt	16.07.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung</b>	<b>27.11.2019</b>		<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>			<b>N</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

### Lärmaktionsplanung Stadt Melle - Stufe 3

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

## **Sach- und Rechtslage**

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EG-RL 2002/49/EG und deren Umsetzung in Deutschland in §§ 47 a - f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Die EU-Richtlinie ist mit der Änderung der BImSchV und mit dem Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Folglich müssen die Städte und Gemeinden Lärmaktionspläne aufstellen und diese in regelmäßigen Abständen überprüfen. Die Mindestanforderungen an einen Lärmaktionsplan müssen die Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie erfüllen. Die Umsetzung des Planes erfolgt jedoch auf nationalen Grundlagen und die Festlegung der Maßnahmen obliegt, mit Berücksichtigung auf die Interessen der Straßenbaulastträger, der Gemeinde.

Ziel der Umgebungslärmrichtlinie ist es, Umgebungslärm zu verhindern, zu minimieren bzw. diesem vorzubeugen.

Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans beruht auf der Berechnung nach der VBUS, die durch das Gewerbeaufsichtsamt durchgeführt werden. Die Berechnungen nach der VBUS (vorläufige Berechnungsmethode des Umgebungslärms an Straßen) beinhaltet ausschließlich klassifizierte Straßen wie z. B. Landesstraßen. Eine zweite Berechnung nach RLS 90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen 1990), wie es in der Stufe 2 durchgeführt wurde, ist in der Stufe 3 ebenfalls durchgeführt wurden. Für die gesetzlich vorgeschriebene Umsetzung der Lärmaktionsplanung ist diese Berechnung nach RLS 90 nicht erforderlich, wurde jedoch von der Verwaltung miteingearbeitet.

Gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist die Öffentlichkeit im Zuge der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll nun in Anlehnung an die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß dem Baugesetzbuch eine einmonatige Beteiligung im Rahmen einer Auslegung erfolgen. In diesem Rahmen können alle Pläne als auch der Bericht von den Bürgern eingesehen und Anregungen vorgebracht werden. Nach öffentlicher Auslegung soll die Lärmaktionsplanung Stufe 3 den politischen Gremien erneut vorgelegt werden.

**Strategisches Ziel** 4

**Handlungsschwerpunkt(e)** -

**Ergebnisse, Wirkung**  
*(Was wollen wir erreichen?)* Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Lärmschutz

**Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis**  
*(Was müssen wir dafür tun?)* Erarbeitung der Lärmaktionsplanung in der aktuellen 3. Stufe

**Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen**  
*(Was müssen wir einsetzen?)* Personalkosten, Planungskosten